



Richtlinie über die Verwendung von Budgetmittel für die Ortsbeiräte in der Stadt Friedberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025, folgende Richtlinie über die Verwendung von Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Allgemeines

Den Ortsbeiräten der Stadtteile stehen im Haushaltsjahr 2026 erstmals Budgetmittel zur Verfügung.

Die Budgetmittel sollen den Ortsvorsteher/innen und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleine Maßnahmen in den Stadtteilen, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden. Weiterhin können Budgetmittel für die Ausrichtung für die Ortsgemeinschaft fördernde Aktivitäten (Dorffeste, Jugendveranstaltungen, Aufräum- bzw. Müllsammelaktionen) verwendet werden.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Verwendungsnachweis

Die Stadtverordnetenversammlung gewährt den Ortsbeiräten, gem. § 82 Abs. 4 HGO zur eigenen Selbstverwaltung ein finanzielles Budget für Maßnahmen, die sich in eigener Regie unter Beachtung dieser Richtlinie eingeständig verwalten kann.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte/eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Veranschlagung der Budgetmittel liegt einzig und allein im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung. Bei Bedarf kann sie auch einmal im Jahr, im Rahmen der Haushaltsberatungen, das Budget für das Folgejahr ändern.

Im Zuge der Mittelbewirtschaftung, sind die allgemeine Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten!

Als Sockelbetrag werden zunächst jedem Stadtteil 500 € zugeteilt. Dieser Betrag wird um entsprechende Einwohneranteile erhöht, damit entsprechende Größenverhältnisse anteilig berücksichtigt werden.

Pro Einwohner werden 0,10 € als Einwohnerpauschalbetrag zu Grunde gelegt, multipliziert mit der in jedem Stadtteil ermittelten Einwohnerzahl -nach Hauptwohnung- zum Stichtag **30.06.** des Vorjahres auf Basis der Daten aus unserem Einwohnermeldeamt.

Der Sockelbetrag und der gesamte Einwohnerpauschalbetrag ergeben das Gesamtbudget für das Folgejahr der jeweiligen Ortsbeiräte.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Ergebnishaushalt unter der Kostenstelle 1.000000.6993008 – übrige sonstige betriebliche Aufwendungen für Ortsbeiräte.

3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung

3.1 Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst:

Der Ortsbeirat erhält ein eigenes Budget um ad hoc Verschönerungs-/Unterhaltungsmaßnahmen im Stadtteil selbst zu organisieren und durchzuführen zu können, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist.

Beispielsweise für folgendes (Aufzählung nicht abgeschlossen):

- Farbe, Materialien für Verschönerungsmaßnahmen (bspw. Anstriche von Ruhebänken, Unterständen aus Holz etc.);
- Aufwendungen für Betriebsmittel und Verschleißteile für die Nutzung von privaten Werkzeugen und Gerätschaften in Verbindung mit den genehmigten Maßnahmen im Rahmen von ehrenamtlichen Engagement;
- Pflanzen, Blumen zur Verschönerung des Stadtteilbildes, inkl. etwaiger Pflanzkübel (die Unterhaltung muss der Ortsbeirat sodann auch fortführen und kann nicht zu Lasten des Baubetriebshofes gehen);
- Schilder für sog. „Hausnamen“ oder um auf besondere Bauten (ältestes Fachwerkhaus im Stadtteil, Bauzeit des Backhauses, erstmalige geschichtsträchtige Erwähnungen....) hinzuweisen;
Eine vorherige Abstimmung mit dem Tourismus- und Stadtplanungsamt ist erforderlich (Einheitliche Beschilderung im gesamten Stadtgebiet);
- Verpflegung bei Arbeitseinsätzen in der Dorfgemeinschaft;
Für die Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer bei genehmigten Maßnahmen, werden max. 10 € pro Person und Maßnahme gewährt. Es ist ein entsprechender Bewirtungsnachweis unter Angabe der gesetzlich geforderten Angaben für Bewirtschaftungsaufwendungen laut gültigem Einkommensteuergesetz zu erbringen;
- Kleine Instandhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Abteilungsleitung des städtischen Gebäudemanagements;
- Spenden und Geschenke dürfen maximal in Höhe von 50 Euro pro Zuwendungsempfänger im Jahr verausgabt werden;
Sie dürfen vom Ortsbeirat nur dann verausgabt werden, sofern dies seitens des Bürgermeisters/Erste Stadträtin nicht erfolgt!

3.2 Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

- zum Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen;
- für Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke;

- Das „Budget“ darf nicht dafür verwendet werden, um Bauleistungen oder sonstige Werkverträge/Dienstleistungsaufträge und/oder sonstige verpflichtende Verträge zu erteilen!

4. Zeitliche Bindung

- a.) Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Mittelübertragung ist nicht möglich.
- b.) Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.
- c.) Die festgelegten Budgets sind nicht in das Folgejahr übertragbar und in ihrer Höhe beschränkt. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

5. Mittelverwaltung, Verwendungsnachweis

- a.) Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch die Finanzverwaltung in der Stadtverwaltung. Ein- und Auszahlungen erfolgen nach Anforderung durch den Ortsvorsteher/in bzw. dem Ortsbeirat.
- b.) Über die Maßnahme ist im Vorfeld ein mehrheitlicher Beschluss des Ortsbeirates vor der Umsetzung herbeizuführen.
- c.) Die Mittel dürfen nur für Maßnahmen des jeweiligen Stadtteils verwendet werden.
- d.) Haushaltsmittel können nur für solche Zwecke eingesetzt werden, die im Haushaltsplan nicht schon an anderer Stelle aufgenommen sind.
- e.) Das Budget ist einzuhalten; eine zusätzliche Finanzierung aus anderen Haushaltsmitteln ist nicht möglich.
- f.) Der Ortsbeirat ist verpflichtet, bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres einen einfachen Verwendungsnachweis der Mittel zu erstellen und mit Belegen, soweit nicht schon mit Rechnung eingereicht, zu dokumentieren und an das Körperschaftsbüro zu übersenden.
- g.) Die Ausgabenabwicklung unterliegt der Revisionspflicht.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister